§ 3 Befugnisse der Kontrollstellen

Die anerkannten Kontrollstellen sind befugt,

1. Kontrollen gemäß dem Anerkennungsbescheid durchzuführen,
2. Prüfplaketten nach dem Muster der **Anlage 3** zu vergeben,
3. Anerkennungsschilder nach dem Muster der **Anlage 2** zu führen.